

Amtliches Verkündblatt

der Gemeinde Lautenbach



59. Jahrgang

Freitag, 07. Mai 2021

Nummer 18

*Wir wünschen Ihnen
ein schönes Wochenende*





Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Getränkestation „Höllwaldstollen“ bereichert den Lautenbacher Teufelsteig

Wie man den wunderschönen Rastplatz beim „Oberteufelthron“ am Teufelsteig noch bereichern kann, haben eindrucksvoll die Lautenbacher Klaus, Adrian und Markus Vogt bewiesen. Diese haben ehrenamtlich und fachgerecht eine Getränkestation in der Gestaltung eines Bergwerkstollens errichtet und hierbei Materialien aus Originalteilen eines 300 Jahre alten Gebäudes verwendet. Aber nicht nur die Wanderer können nunmehr an diesem herrlichem Rastplatz im „Paradies“ mit Blick in das vordere Renchtal sich mit gekühlten Getränken versorgen, sondern auch für die Vierbeiner ist zusätzlich mit einer Getränkestation gesorgt worden.



Bürgermeister Thomas Krechtler ließ es sich nicht nehmen seinen Dank für dieses ehrenamtliche Engagement zur Aufwertungen des Lautenbacher Wanderwegenetzes an die Erbauer des „Stollens“ persönlich zu entrichten. Es ist für ihn schön zu sehen, wie sich Bürgerinnen und Bürger zur Verschönerung und Bereicherung der Lautenbacher Wanderwege einsetzen.



Notdienste

Notrufe

Polizei-Notruf	110
Feuerwehr-Notruf	112
Rettungsdienst / Notarzt	112
Krankentransport	0781/19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Hochwasserpegel Rench	078 02 / 46 75

Energie-Service

Überlandwerk Mittelbaden www.uewm.de	07821/2800
---	------------

Krankenhaus

Ortenauklinikum Achern-Oberkirch	07802/8010
-------------------------------------	------------

Apothekendienst

Samstag, 08.05., 8:30 Uhr bis Sonntag, 09.05., 8:30 Uhr
Staufenberg-Apotheke, Kirchplatz 2, Durbach
Sonntag, 09.05., 8:30 Uhr bis Montag, 10.05., 8:30 Uhr
Sonnen-Apotheke, Marlene Str. 11, Offenburg (Gewerbegebiet West 1)

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Lautenbach,
Telefon: 0 78 02 / 92 59-0,
Telefax: 0 78 02 / 92 59-59
E-Mail: edv@lautenbach-renchtal.de
Internet: www.lautenbach-renchtal.de

E48870

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Thomas Krechtler.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag-Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch zusätzlich:	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.30 Uhr

Redaktionsschluss: Mittwoch, 09.00 Uhr

Änderungen werden im amtlichen Teil bekannt gegeben.

Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich.
Bezugspreis jährlich 15 Euro.

Verlag und private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlene Straße 9, 77656 Offenburg Telefon:
07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www.anb-reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Sabine Höfler, Telefon: 07 81 / 5 04-14 51,
Telefax: 07 81 / 5 04-14 69, E-Mail: sabine.hoefler@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme: Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de

Wanderwege mit Toiletten ausgestattet

Die zertifizierte Traumtour „Lautenbacher Hexensteig“ und sowie der „Lautenbacher Teufelssteig“ haben neue Toiletten bekommen. An den äußerst stark frequentierten Wanderwegen waren sanitäre Einrichtungen rar gesät. Einzig die Gastronomie bot zu ihren Öffnungszeiten ein entsprechendes Angebot. Aufgrund der dennoch begrenzten Möglichkeiten gab mancher Wanderer seinem „Bedürfnis nach Erleichterung“ in der Natur freien Lauf. Die zunehmenden Verunreinigungen waren der Gemeinde Lautenbach Grund genug, eine Wald- und Flur schonende Lösung in Angriff zu nehmen. So entstand am Wanderweg Hexensteig im Bereich der Steighütte eine neue Toilette (Bild), welche in ihrer Gestaltung auch das Motto des Wanderweges aufnimmt. Am Wanderweg Teufelssteig soll auch am Standort Bennys Ranch bis zum Sommer eine Toilettenanlage fertiggestellt sein. „Ich bin mir sicher, dass die Gemeinde Lautenbach und die Natur im Wandergebiet zukünftig deutlich weniger mit Toiletten-Abfällen zu kämpfen haben werden, im besten Fall aber ganz verschont bleiben“, kommentierte Karl Bähr, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Offenburg/Ortenau und selbst passionierter Wanderer, bei der Übergabe eines Spendenschecks der Regionalstiftung von 16000 Euro zur Realisierung der Toiletten. Durch die Einrichtung der Toilettenanlagen erfahren die beiden beliebten Wanderstrecken eine weitere Aufwertung. Für die reibungslose Abwicklung der Einrichtung war Sabrina Suttmöller, Projekt-Koordinatorin der Gemeinde, verantwortlich. Bürgermeister Thomas Krechtler freute sich sehr über die finanzielle Zuwendung und dankte Karl Bähr für die Unterstützung des Projekts „Toilettenhäuschen für sauberer Wanderwege“.



Am Wanderweg Hexensteig wurde bei der Steighütte für Wanderer eine neue Toilettenanlage eingerichtet. Vorort erfolgte durch den stellvertretenden SPK-Vorstandsvorsitzenden Karl Bähr (links) die symbolischen Spendenübergabe der Regionalstiftung an Bürgermeister Thomas Krechtler (Mitte). Gemeindemitarbeiterin Sabrina Suttmöller (rechts) koordinierte das Projekt.
Foto: Roman Vallendor

Kurz und bündig aus der Gemeinderatssitzung am 04. Mai 2021

Bauleitplanung der Gemeinde Lautenbach: Der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach hat am 04. Mai 2021 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf gebilligt und den Beschluss gefasst, die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13 BauGB durchzu-

führen. Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch-Renchen-Lautenbach als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll dem anstehenden Bedarf ortsansässiger Bauwilliger für die nächsten Jahre Rechnung getragen werden, nachdem im zuletzt realisierten Baugebiet „Stockmatt/ Hubmatten“ alle Bauplätze verkauft, bebaut oder sich nur noch einige wenige Baugrundstücke in Privateigentum befinden. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erschließung des Baugebiets zu schaffen.

Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Lautenbach und der Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren: Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Lautenbach und der Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren zu. Auf der Grundlage der Gebührekalkulation werden die Friedhofsgebühren entsprechend dem ebenfalls in diesem Verkündblatt abgedruckten Gebührenverzeichnis festgesetzt. Mit Inkrafttreten der neuen Satzungen treten die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Lautenbach vom 01. Juli 2003 und die Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren vom 01. Juli 2003 außer Kraft.

Betriebskostenabrechnung des katholischen Kindergartens St. Josef: Der Gemeinderat nimmt die Betriebskostenabrechnung des katholischen Kindergartens St. Josef für das Jahr 2020 zur Kenntnis. Das ermittelte Defizit in Höhe von 559.901 Euro teilen sich die katholische Kirchengemeinde und die politische Gemeinde, deren Anteil sich auf insgesamt 529.758 Euro beläuft. Abzüglich der bereits getätigten Vorauszahlungen in Höhe von 504.000 Euro wird eine Nachzahlung in Höhe von 25.758 Euro fällig. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2021 wurden auf 630.000 Euro festgesetzt.

Betriebskostenabrechnung des Naturkindergartens „Naturgarten Sonnenkinder“: Der Gemeinderat nimmt die Betriebskostenabrechnung des Naturkindergartens „Naturgarten Sonnenkinder“ für das Jahr 2020 zur Kenntnis. Demnach ergab sich im Jahr 2020 ein Gewinn in Höhe von 8.630 Euro. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2021 wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 03. November 2020 auf 95.260 Euro festgesetzt.

Dorfhelferinnenstation Renchtal: Der Gemeinderat nimmt die Abrechnung der Dorfhelferinnenstation Renchtal für das Jahr 2019 und 2020 sowie die festgesetzte Umlage für 2021 zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

Zweckverband „Wasserversorgung Vorderes Renchtal“: Der Gemeinderat stimmt dem Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes „Wasserversorgung Vorderes Renchtal“ zu.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Kanalsanierung in offener Bauweise: Im Zuge der EKVO-Untersuchungen wurde Sanierungsbedarf bei den Kanälen der Schmutzwasserkanalisation festgestellt. Im Vorfeld der überwiegend geschlossen stattfindenden Kanalsanierung im Spätjahr 2021 sind Vorsanierungen in offener Bauweise erforderlich. Dies betrifft die Bereiche Vorder-Winterbach 6-9b, Hinter-Winterbach 6/ 6a und Renchtalstraße 2. Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die o.g. Maßnahme in Höhe von brutto 45.738,29 Euro an die Firma Ossola GmbH, Kappelrodeck.

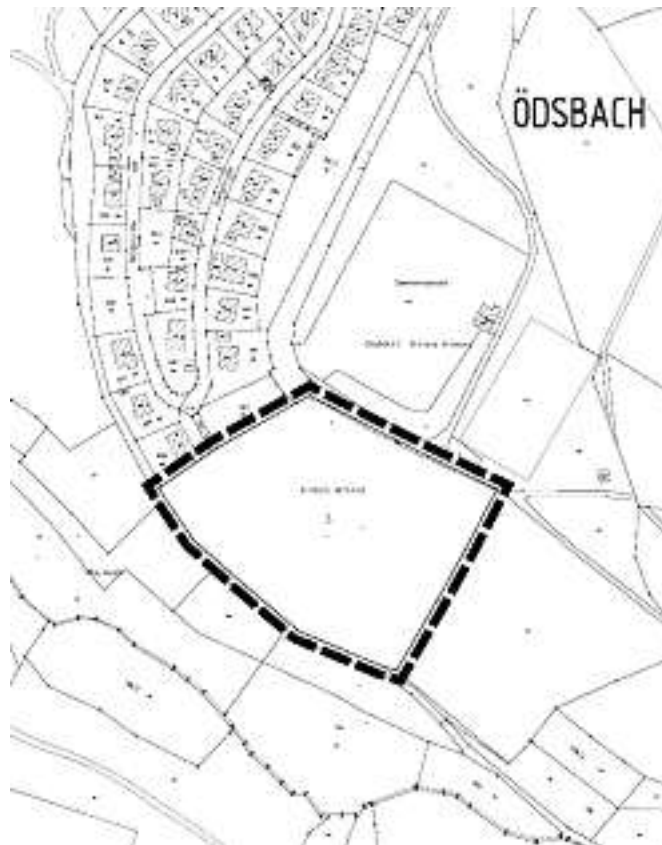
Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach hat am 21. April 2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB und in gleicher Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Maßgebend ist das Deckblatt i.d.F. vom 02. Februar 2021.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist im abgedruckten Lageplan dargestellt.



Ziele und Zwecke der Planung

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan wurde 2009, die 1. Änderung 2016 genehmigt und 2017 rechtswirksam, die 2. Änderung 2021 beschlossen.

Aufgrund der Ausweisung einer Sonderbaufläche "Freiflächen-Photovoltaikanlage" als Beitrag zur Erreichung der kommunalen Energiewende und Klimaschutzziele auf Gemarkung Oberkirch ist eine weitere punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Stadt Renchen und die Gemeinde Lautenbach sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird in Form einer Planoffenlage

vom 10. Mai 2021 bis 28. Mai 2021

bei der Stadt Oberkirch, Fachbereich Planen und Bauen, Pavillon Ost, Eisenbahnstraße 1, Eingangsbereich Kellergeschoss, in der Zeit von

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Donnerstag	14:00 bis 18:00 Uhr
(Mittwoch	geschlossen)

sowie beim Bürgermeisteramt Renchen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2, Hauptstraße 57, 77871 Renchen und beim Bürgermeisteramt Lautenbach, Obergeschoss, Zimmer 5, Hauptstraße 48, 77794 Lautenbach jeweils während der üblichen Dienststunden durchgeführt.

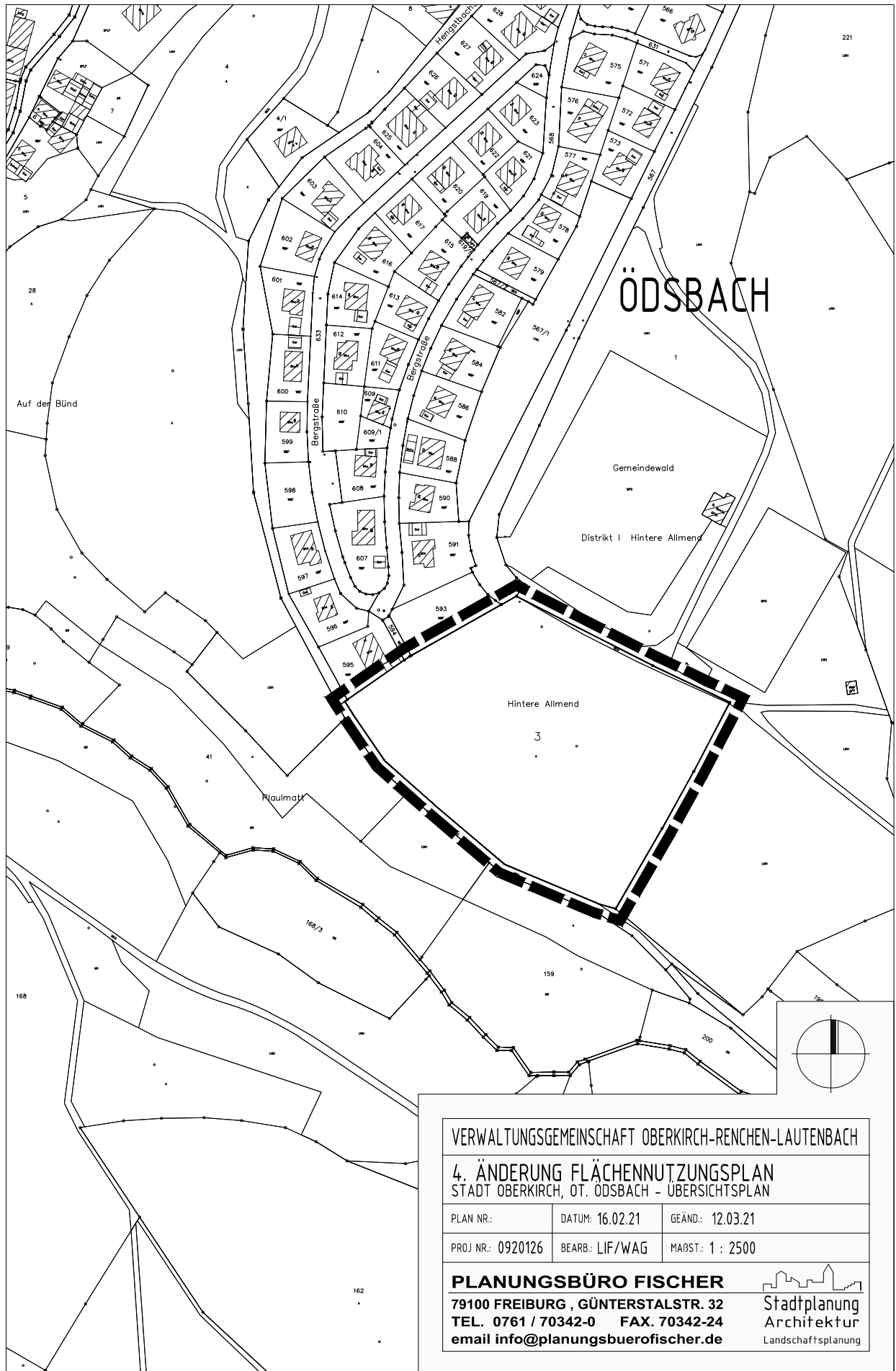
Dabei wird für jeden Interessierten Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können zusätzlich im Internet unter den Internet-Adressen <https://www.oberkirch.de/de/buerger/leben-und-wohnen/planen-und-bauen/oeffentliche-auslegung/> und www.renchen.de und www.lautenbach-renchtal.de sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein öffentliches Verfahren handelt und dass Namen und Anschrift aus der Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens öffentlich behandelt werden können.

Oberkirch, den 29. April 2021

gez. Matthias Braun, Vorstandsvorsitzender



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERKIRCH-RENCHE-LAUTENBACH

4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
STADT OBERKIRCH, OT. ODSBACH - ÜBERSICHTSPLAN

PLAN NR.: DATUM: 16.02.21 GEÄND.: 12.03.21

PROJ NR.: 0920126 BEARB.: LIF/WAG MAßST.: 1 : 2500

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32
TEL. 0761 / 70342-0 FAX. 70342-24
email info@planungsbuerofischer.de


Stadtplanung
Architektur
Landschaftsplanung

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Erweiterung Locherlen“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemeinde Lautenbach (Ortenaukreis)

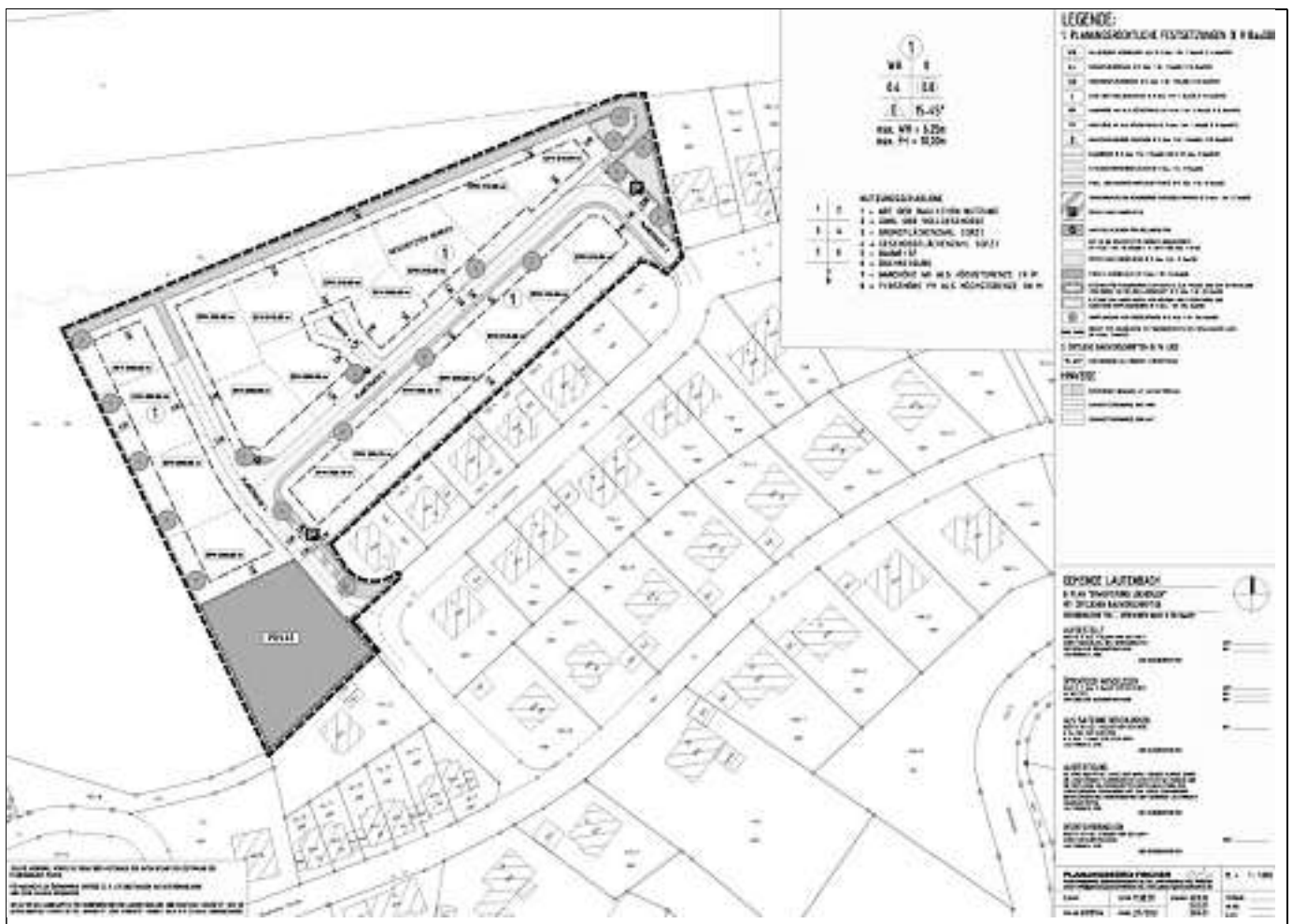
Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach hat am 04. Mai 2021 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf gebilligt und den Beschluss gefasst, die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13 BauGB durchzuführen. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Erweiterung Locherlen“ im südwestlichen sowie nördlichen Bereich geringfügige Teile des Bebauungsplans „Stockmatt II“ sowie der rechtskräftigen ersten Änderung des Bebauungsplans „Stockmatt II“ überlagert.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Erweiterung Locherlen“ werden diese überlagerten Bereiche in dem genannten rechtskräftigen Bebauungsplan sowie ersten Änderung des Bebauungsplans geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Locherlen“ ist im untenstehenden Planausschnitt zeichnerisch dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nordwestlich der Ortslage südlich angrenzend an die Rench und umfasst den Bereich nordöstlich und westlich angrenzend an die vorhandene Bebauung in der Straße „In den Locherlen“ mit insgesamt etwa 1,54 ha.

Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch-Renchen-Lautenbach als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll dem anstehenden Bedarf ortsansässiger Bauwilliger für die nächsten Jahre Rechnung getragen werden, nachdem im zuletzt realisierten Baugebiet „Stockmatt/ Hubmatten“ alle Bauplätze verkauft, bebaut oder sich nur noch einige wenige Baugrundstücke in Privateigentum befinden. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erschließung des Baugebiets zu schaffen.

Offenlage des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan „Erweiterung Locherlen“ mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbelangen wird in der Zeit vom

17. Mai 2021 bis 18. Juni 2021 (je einschließlich)

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus Lautenbach während den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.lautenbach-renchtal.de sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können die Unterlagen eingesehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Lautenbach vorgetragen werden.

Lautenbach, den 07. Mai 2021

Thomas Krechtler, Bürgermeister

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Lautenbach

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 04. Mai 2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Widmung
- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 2 Öffnungszeiten
 - § 3 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- III. Bestattungsvorschriften**
 - § 5 Allgemeines
 - § 6 Beschaffenheit der Särge und Urnen
 - § 7 Ausheben der Gräber
 - § 8 Ruhezeit
 - § 9 Umbettungen
- IV. Grabstätten**
 - § 10 Allgemeines
 - § 11 Reihengräber
 - § 12 Wahlgräber
 - § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber; Urnengemeinschaftsstätten in Gärtnergepflegten Grabfeldern und anonyme Urnengemeinschaftsstätten
 - § 13a Gärtnergepflegtes Grabfeld
- V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**
 - § 14 Auswahlmöglichkeiten
 - § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
 - § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
 - § 17 Genehmigungserfordernis
 - § 18 Standsicherheit
 - § 19 Unterhaltung
 - § 20 Entfernung
- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**
 - § 21 Allgemeines
 - § 22 Vernachlässigung der Grabpflege
- VII. Benutzung der Leichenhalle**
 - § 23 Zweck und Benutzung
- VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**
 - § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
 - § 25 Ordnungswidrigkeiten
- IX. Bestattungsgebühren**
 - § 26 Erhebungsgrundsatz
- X. Übergangs- und Schlussvorschriften**
 - § 27 Alte Rechte
 - § 28 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lautenbach. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde Lautenbach verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Lautenbach eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Lautenbach ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde Lautenbach kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Lautenbach und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
- b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
- g. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Lautenbach. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Lautenbach. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde Lautenbach kann für die Prüfung der Fachkunde,

Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde Lautenbach auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Lautenbach die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Beschaffenheit der Säрге und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so gefertigt sein, dass bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde Lautenbach einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde Lautenbach oder durch das von der Gemeinde Lautenbach beauftragte Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Aschen 20 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Lautenbach. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde Lautenbach nicht zulässig. Die Gemeinde Lautenbach kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Lautenbach in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde Lautenbach bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde Lautenbach durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde Lautenbach vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a. Reihengräber,
- b. Urnenreihengräber,
- c. Wahlgräber,
- d. Urnenwahlgräber,

Pflegefreie Grabstätten:

- e. Rasenreihengräber,
- f. Rasenreihenurnengräber,
- g. Rasenwahlgräber,
- h. Rasenwahlurnengräber,
- i. anonyme Urnengemeinschaftsstätten,
- j. Gärtnergepflegtes Grabfeld mit
 - Einzelreihen- und Einzelwahlgräbern,
 - Urnenreihengräber,
 - Urnengemeinschaftsstätten (Reihengräber)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Eine Erstattung anteiliger Grabnutzungsgebühren für den Fall des Verzichts auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

(5) Werden sowohl Reihen- als auch Wahlgräber vor Beendigung der Ruhezeit abgeräumt, wird für die Pflege des Grabplatzes für jedes noch verbleibende Jahr eine jährliche Gebühr erhoben.

(6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

- a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b. wer sich dazu verpflichtet hat,
- c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde Lautenbach kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern bei Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, bei Kindergräber 15 Jahre, bei Beisetzung von Aschen auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Diese ist möglich auf die Dauer bis 25 Jahre bei Erdbestattungen bzw. 15 Jahre bei Kindergräbern und 20 Jahre bei Urnengräbern.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a. bis h. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen der Buchstaben b. bis d. und f. bis h. wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde Lautenbach das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde Lautenbach kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde Lautenbach beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber; Urnengemeinschaftsstätten in gärtnergepflegten Grabfeldern und anonyme Urnengemeinschaftsstätten

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind in einem Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(4) Im Friedhof sind

- Urnengemeinschaftsstätten im gärtnergepflegten Grabfeld sowie
- Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Bestattungen eingerichtet.

Bei Urnengemeinschaftsstätten im gärtnergepflegten Grabfeld gelten die Vorschriften des § 13a. Bei Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Bestattungen werden die Grabstätten nicht gekennzeichnet.

§ 13a Gärtnergepflegtes Grabfeld

(1) Die Gemeinde Lautenbach weist auf dem Friedhof gärtnergepflegte Grabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen aus. Eine Grabstelle innerhalb dieser Grabanlage wird nur dann vergeben, wenn der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gleichzeitig einen Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG abschließt.

Bei Verlängerung der Ruhezeit wird auch der Pflegevertrag entsprechend verlängert.

(2) In der gärtnergepflegten Grabanlage werden die in § 10 Abs. 2, Buchstabe j. aufgeführten Grabarten angeboten.

(3) Die Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung gestaltet, bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabverfügungs- bzw. Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie feststehende Grablichter, Weihwassergrabgefäße, feststehende Vasen, Schalen etc. ist nicht gestattet. Steckvasen und Kerzen, die die Grabbepflanzung nicht beeinträchtigen, sind möglich.

(4) Für die parkähnliche Gestaltung ist es wichtig die Grabsteine in bestimmten Maßen zu halten. Es werden folgende Obergrenzen festgesetzt:

- liegende Grabplatten und Steine: maximal 0,40 m x 0,40 m
- Grabsteine bei Urnenbestattungen: max. Breite 0,40 m, max. Höhe 1,00 m
- Grabsteine bei Sargbestattungen: max. Breite 0,50 m, max. Höhe 1,20 m.

Das Aufstellen der Grabsteine soll nicht in Reih und Glied, sondern in einer versetzten Anordnung erfolgen. Einfassungen und Abdeckplatten sind nicht zulässig.

Die Beauftragung und die Kosten für den Grabstein und die Beschriftung hat der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu tragen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit

Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Liegende Grabmale oder Abdeckungen dürfen bei Erdbestattungen maximal 60% der Grabfläche betragen. Urnengräber können zu 100% abgedeckt werden.

(3) Die Gemeinde Lautenbach stellt bei Bedarf Grabfelder für Rasengräber zur Verfügung. Diese Gräber werden von der Gemeinde Lautenbach unterhalten. Auf ihnen sind sowohl Grabsteine als auch flachliegende Grabplatten zulässig. Grabeinfassungen und eine sonstige Bepflanzung außer Rasen sind unzulässig.

(4) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen angebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a. Die Grabmale dürfen einen Sockel bis 8 cm Höhe haben.
- b. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
- c. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- d. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale

- a. aus Gips,
- b. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c. mit Farbanstrich auf Stein,
- d. mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e. mit Lichtbildern über eine Größe von 9 x 13 cm.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten
bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale
bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(7) Die Gemeinde Lautenbach kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Lautenbach. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,85 m zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Lautenbach Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede gestalterische Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Lautenbach. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde Lautenbach überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den Vorgaben der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standfestigkeit von Grabmalanlagen) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

- bis 1,20 m Höhe: 14 cm
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Lautenbach auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Lautenbach nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde Lautenbach berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde Lautenbach bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch den ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte verursacht wird.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Lautenbach von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Lautenbach innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde Lautenbach die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde Lautenbach bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Lautenbach. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde Lautenbach zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Lautenbach die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde Lautenbach abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde Lautenbach in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde Lautenbach den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Zweck und Benutzung

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde Lautenbach betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde Lautenbach obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde Lautenbach haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Lautenbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde Lautenbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h. Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 01. Juli 2003 sowie die Satzung der Gemeinde Lautenbach zur 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 01. Dezember 2009 außer Kraft.

Lautenbach, 04. Mai 2021

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, 04. Mai 2021

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren

Gebührenverzeichnis

Stand: 31. März 2021

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Befristete Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten	40,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Aschen	80,00 €
1.4	Zustimmung zur Umbettung von Aschen in Wahlgräbern	30,00 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	Personen unter 10 Jahren	485,00 €
2.12	Personen über 10 Jahren	845,00 €
2.13	Personen über 10 Jahren mit Tieferlegung	1.040,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	Urnenbeisetzung	405,00 €
2.22	Urnenbeisetzung im anonymen Sammelgrab	350,00 €
2.23	Urnenbeisetzung in der Urnenstele	405,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit	
2.31	für Personen unter 10 Jahren (15 Jahre Ruhezeit)	330,00 €
2.32	für Personen über 10 Jahren (25 Jahre Ruhezeit)	595,00 €
2.33	Rasenreihengrab für Personen über 10 Jahren (25 Jahre Ruhezeit) Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für das Reihengrab für Personen über 10 Jahren (2.32)*	720,00 €
2.34	Urnenreihengrab (20 Jahre Ruhezeit)	440,00 €
2.35	Urne am Baum als Reihengrab (20 Jahre Ruhezeit)**	415,00 €
2.36	Anonymes Urnenfeld (20 Jahre Ruhezeit) Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für die Urne am Baum als Reihengrab (2.35)*	100,00 €
2.37	Urne am Baum als Rasenreihengrab (20 Jahre Ruhezeit) Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für die Urne am Baum als Reihengrab (2.35)*	100,00 €
2.38	Urnenstele (20 Jahre Ruhezeit)**	415,00 €
2.4	Überlassung eines Wahlgrabes für die Dauer der Ruhezeit	
2.41	Einzelwahlgrab (25 Jahre Ruhezeit)	
2.41.1	für Personen unter 10 Jahren	335,00 €
2.41.2	einfachtief	720,00 €
2.41.3	doppeltief	1.165,00 €
2.42	Einzelwahlgrab als Rasengrab (25 Jahre Ruhezeit, Zuschläge zu 2.41)	
2.42.1	einfachtief Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für das Einzelwahlgrab einfachtief (2.41.2)*	720,00 €
2.42.2	doppeltief Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für das Einzelwahlgrab doppeltief (2.41.3)*	720,00 €
2.43	Doppelwahlgrab (25 Jahre Ruhezeit)	
2.43.1	einfachtief	1.475,00 €
2.43.2	doppeltief	2.375,00 €

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
2.44	Doppelwahlgrab als Rasengrab (25 Jahre Ruhezeit, Zuschläge zu 2.43)	
2.44.1	einfachtief Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für das Doppelwahlgrab einfachtief (2.43.1)*	1.625,00 €
2.44.2	doppeltief Rasenmähen zzgl. zur Gebühr für das Doppelwahlgrab doppeltief (2.43.2)*	1.625,00 €
2.45	Urnenwahlgrab (20 Jahre Ruhezeit)	875,00 €
2.5	Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
	Bei einem Wiedererwerb der unter der Ziffer 2.4 geregelten Nutzungsrechten werden die der neuen Nutzungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Gebühren erhoben.	
2.6	Vorzeitiges Abräumen	
	Werden sowohl Reihen- als auch Wahlgräber vor Beendigung der Ruhezeit abgeräumt, so fällt für jedes noch verbleibende Jahr eine jährliche Gebühr an.*	65,00 €
2.7	Benutzung der Leichenhalle	
2.71	Aussegnungshalle	360,00 €
2.72	Leichenzelle	155,00 €
2.73	Kühlkatafalk pro Tag*	34,00 €
2.8	Begräbnispersonal	
2.81	Besondere Dienstleistungen innerhalb der Dienstzeit (je angefangene Stunde)*	49,50 €
2.82	Besondere Dienstleistungen außerhalb der Dienstzeit (je angefangene Stunde)*	49,50 €

* Es ist davon auszugehen, dass diese Gebührentatbestände ab 2023 der Umsatzsteuer unterliegen.

Dann gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Umsatzsteuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

**Beim gärtnerbetreuten Grabfeld ist die Grabpflegegebühr zusätzlich zu entrichten.

Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153), hat der Gemeinderat am 04. Mai 2021 die nachstehende Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde Lautenbach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte gelten entsprechend der bisherigen Regelung weiter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren vom 01. Juli 2003 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Lautenbach, 04. Mai 2021

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, 04. Mai 2021

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Rathaus und Bauhof geschlossen

Am Freitag, 14. Mai 2021 bleiben das Rathaus und der Bauhof geschlossen.

Wir bitten um Beachtung

Lautenbach in alten Zeiten

Wer erinnert sich an



*Blick nach Lautenbach ohne E-Werk
mit Mühlenkanal ca. 1905*

Die Gemeindeverwaltung nimmt gerne Fotos oder alte Postkarten entgegen, die für die Veröffentlichung im Verkündblatt und für Mitbürger interessant sind.

Die Fotos werden nur kurzfristig als Leihgabe benötigt und im Original wieder zurückgeben.

Wer interessante Fotos oder historisches Material von Lautenbach hat und nicht mehr benötigt, kann diese auch gerne zur Archivierung im Rathaus abgeben.

Ansprechpartner hierzu ist Frau Elke Müller 07802-925915 oder rathaus@lautenbach-renchtal.de

Foto: Ingrid Huber

Zur Feier des Geburtstages gratuliert Bürgermeister Thomas Krechtler

75 Jahre 12.05.1946 Röhrle Hans Georg
Am Pfarrberg 18

Müllabfuhr:

Sondermüll: Samstag, 08. Mai 2021, Oppenau, 14:00 - 17:30 Uhr, Parkplatz Günter-Bimmerle Halle

Gelber Sack und Müllsäcke im Außenbereich: Mittwoch, 12. Mai 2021



Unterstützung der Senioren beim Weg zur Corona-Impfung

Ehrenamtliche Mitglieder der Seniorengemeinschaft Lautenbach unterstützen die Lautenbacher Seniorinnen und Senioren gerne bei der Beschaffung ihres Impftermins und ermöglichen auch Fahrdienst und Begleitung zur Impfung, sofern dies nicht durch Angehörige organisiert werden kann.

Impfberechtigt sind u.a. ab sofort Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Sofern Mitbürgerinnen und Mitbürger von Lautenbach, die nach der aktuellen Verordnung der ständigen Impfkommission impfberechtigt sind Hilfe bei der Terminvereinbarung und/oder Fahrdienst zu den Impfterminen benötigen, können sie sich mit folgendem Ansprechpartner der Seniorengemeinschaft in Verbindung setzen:

Ute Huber, Telefon 07802-6522,
email: huberfrieder@gmx.de

Neue Form der Elternkommunikation im Kindergarten St. Josef

Eltern des Kindergartens St. Josef in Lautenbach erhalten Nachrichten und Termine ab sofort per Smartphone-App.



Ab Mai 2021 informieren Ute Söllner und ihr Team die Eltern mit der Kita-Info-App. Nachrichten und Termine erhalten die Eltern kostenlos und ohne lästige Werbung direkt auf ihr Smartphone.

Das von der Stay Informed GmbH (www.kita-info-app.de) mit Sitz in 79249 Merzhausen bei Freiburg entwickelte Kommunikationssystem ist bereits in mehr als 3.000 Kindertageseinrichtungen im Einsatz – somit werden aktuell über 200.000 Eltern mit Hilfe der Kita-Info-App informiert.

Die Kindergartenleitung spart dadurch Papier, Druckerkosten und vor allem Zeit. Davon profitieren vor allem auch die Kinder, wenn weniger Bürokratie anfällt und so mehr Zeit für pädagogische Arbeit bleibt. Die Kosten für die Kita-Info-App amortisieren sich fast vollständig durch Materialeinsparungen.

Das Team im Kindergarten St. Josef freut sich gemeinsam mit der Katholischen Kirchengemeinde Oberkirch-Träger der Einrichtung über diese deutlichen Arbeitserleichterungen.

Oft etablieren sich in Elternkreisen Facebook- oder WhatsApp-Gruppen, um sich zu organisieren und Informationen auszutauschen. Im Vergleich zu diesen Diensten ist die Kita-Info-App dagegen datenschutzrechtlich absolut sicher und DSGVO-konform.

Der Service der App ist kostenlos und steht ab sofort allen Eltern zur Verfügung. Näheres erfahren die Eltern im Kindergarten bei Ute Söllner und ihren Mitarbeiterinnen. Eltern, die ausdrücklich keine App wünschen, können sich ohne Mehraufwand alle Informationen und Termine auch per Email zusenden lassen oder sie weiterhin in Papierform erhalten.

Selbstverständlich ersetzt die App in keinster Weise das persönliche Gespräch zwischen Eltern und Erzieherinnen, das natürlich einen höheren Stellenwert hat. Jedoch hilft die App den Eltern besser und direkter informiert zu sein.

Informationsträger Nr. 1  reiff **amtliche nachrichtenblätter.**

für Nachrichten aus Städten und Gemeinden.

Umweltschonend in den Nationalpark Schwarzwald reisen

Vier neue Regiobuslinien starten als Teil eines ganzheitlichen Verkehrskonzeptes der Nationalparkregion

Zukünftig können Besucherinnen und Besucher den Nationalpark Schwarzwald und demnächst auch das neue Nationalparkzentrum Ruhestein mit attraktiven Busverbindungen erkunden. Das Land Baden-Württemberg hat zusammen mit den beteiligten Stadt- und Landkreisen vier neue Regiobuslinien eingerichtet. Sie wurden am Donnerstag (29. April) am Kreuzungspunkt Ruhestein von Verkehrsminister Winfried Hermann mit den Landräten der Landkreise Freudenstadt und Ortenau, dem Ersten Landesbeamten des Kreis Rastatt und der Oberbürgermeisterin des Stadtkreises Baden-Baden eingeweiht. „Es war uns ein besonderes Anliegen, ein umweltfreundliches Angebot im Nationalpark sicherzustellen. Mit dem Busangebot schaffen wir eine vollwertige Alternative zur Anreise mit dem Auto und entlasten die Straßen im Nationalpark spürbar. Die neuen Nationalparkbusse sind ein supergutes Angebot für die Besucher und zugleich ein neues ÖPNV-Angebot für die Region“, so Verkehrsminister Hermann.

Die neuen Regiobuslinien führen aus allen vier Himmelsrichtungen von Achern, Baden-Baden, Baiersbronn und Freudenstadt an den Ruhestein. Sobald dies unter Corona-Bedingungen möglich ist, wird hier das neue Besucherzentrum eröffnen. Zugleich steht den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Arbeitnehmenden nun ein Rückgrat für leistungsstarken Alltagsverkehr zur Verfügung. Teil des Verkehrskonzeptes sind zudem Zubringerlinien zu den Regiobussen, die ebenfalls bei der Presseveranstaltung eingeweiht wurden. Erst durch diese gesamte Vernetzung und den Ausbau von Regiobus- und Zubringerlinien konnte die gesamte Nationalparkregion den enormen Mehrwert an Mobilität gewinnen.

Attraktives Busangebot stellt stündliche Anbindung in den Sommermonaten sicher

Bei den neuen Regiobuslinien handelt es sich um schnelle und direkte Verbindungen aus den beteiligten Stadt- und Landkreisen zum Nationalparkzentrum am Ruhestein, die mit komfortablen Bussen bedient werden. Die Busse werden nach einer Übergangszeit mit einer Klimaanlage, einem Niederfluranteil, WLAN und USB-Steckdosen ausgestattet. In der Sommersaison von Mai bis Oktober werden sie täglich von 8 bis 20 Uhr im Stundentakt, in der Wintersaison wochentags von 10 bis 18 Uhr im Zweistundentakt sowie an Wochenenden und feiertags ebenfalls stündlich verkehren. Es ist beabsichtigt, die vier Regiobuslinien bis zum Jahr 2025 in zwei langlaufende Regiobuslinien von Freudenstadt bis Baden-Baden und von Baiersbronn bis Achern weiterzuentwickeln.

Flankiert werden die Regiobuslinien künftig durch ein engmaschiges Netz an Zubringerlinien, die das Einzugsgebiet zusätzlich erweitern sollen. Durch die Anbindung der Regiobuslinien an das Schienennetz ist sichergestellt, dass eine durchgängige An- und Abreise in den Nationalpark mit öffentlichen Verkehrsmitteln regional und überregional möglich ist. Auch Menschen ohne eigenes Auto erhalten so den Einstieg in eine verlässliche Grundversorgung.

Enge Kooperation der Stadt- und Landkreise mit dem Land

Die Einrichtung der neuen Buslinien erfolgte in enger Zusammenarbeit des Landes mit den Stadt- und Landkreisen. Gleiches gilt auch für die Finanzierung. Die Mehrkosten für den zunächst dreijährigen Betrieb der Regiobuslinien belaufen sich auf rund 5,8 Millionen Euro. Das

Land beteiligt sich finanziell mit rund 3,5 Millionen Euro an der Finanzierung der Linien, was einem Anteil von 60 Prozent entspricht. Die beteiligten Stadt- und Landkreise stellen die restliche Eigenfinanzierung sicher. Die Zubringerlinien werden ebenfalls mit jährlich bis zu 500.000 Euro für die Dauer von drei Jahren durch das Verkehrsmi- nisterium gefördert.

Margret Mergen, Oberbürgermeisterin der Stadt Baden- Baden:

„Der Nationalpark mit dem Naturerlebnis Schwarzwald und eine zeitgemäße Nahverkehrsanbindung gehören für mich ganz selbstverständlich zusammen. Die nun geschaf- fene, deutlich aufgewertete attraktive und bequeme Anreise wird wesentlich zum gemeinsamen Erfolg beitragen.“

Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat für den Landkreis Freudenstadt:

„Ich freue mich sehr, dass es uns beteiligten Kreisen gemeinsam mit dem Land gelungen ist, die Busverbin- dungen zum Nationalpark deutlich zu verbessern. Damit können Besucherinnen und Besucher aus allen anlie- genden Kreisen und mit der Bahn anreisende Gäste aus dem ganzen Land die herrliche Natur und das neue Besu- cherzentrum klimaschonend erreichen. Auch stärken die neuen Buslinien die ÖPNV-Verbindungen zwischen Baden-Baden und Achern sowie Baiersbronn und Freu- denstadt. Besonders stolz bin ich darauf, dass es uns gemeinsam mit allen Verkehrsverbänden gelungen ist, den gesamten Nationalpark als eine gemeinsame Tarifzone zu etablieren. Dies bedeutet für mit dem ÖPNV anreisende Gäste, dass sie über die Anschlussmobilität des bwtarifs ohne Zusatzkosten die Busse im Nationalparkgebiet nutzen können.“

Frank Scherer, Landrat für den Ortenaukreis:

„Mit der Einführung der Regiobusse ermöglichen wir in guter Kooperation zwischen den Landkreisen und dem Land eine umweltfreundliche Anreise in den National- park, reduzieren den Individualverkehr und leisten so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz“, freut sich der Landrat des Ortenaukreises, Frank Scherer. Der Regiobus Achern –Ruhestein bietet Besuchern des Nationalparks schon während der Fahrt atemberaubende Ausblicke auf die Landschaft des Schwarzwalds. „Mit den zusätzlichen Verbindungen, die auf die Schienenabfahrtszeiten abge- stimmt sind, wird das ÖPNV-Angebot nicht nur für Touristen, sondern auch für Pendler und Schüler deutlich attraktiver.“

Dr. Jörg Peter, Erster Landesbeamter des Landkreises Rastatt:

„Umweltfreundliche Mobilität und Nationalpark sind untrennbar miteinander verbunden. Das neue zuverläs- sige, komfortable und ganzjährige Busangebot, das heute an den Start geht, ist Ausdruck dessen. Wir wünschen uns viele zufriedene Fahrgäste aus Nah und Fern, für die der Besuch des Nationalparks zum Genuss ohne Autostau und Parkplatzsuche wird.“

Regiobusse als Bestandteil des Verkehrskonzepts Nationalpark

„Das nun geschaffene Busangebot ist ein wichtiger Meilen- stein in der Umsetzung des Verkehrskonzeptes für den Nationalpark und die Nationalparkregion“, sagte Nationalparkleiter Thomas Waldenspuhl. „Eine umweltscho- nende An- und Abreise und Besucherlenkung im National- park Schwarzwald zu gewährleisten, ist auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit unerlässlich.“ Die betei- ligten Akteure haben dieses Konzept in einem breit ange- legten Diskussions- und Beteiligungsprozess erarbeitet. Es dient als Grundlage für die Umsetzung weiterer

Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Situation und Förderung einer nachhaltigen Mobilität in der Natio- nalparkregion für Besucherinnen und Besucher, aber auch für Anwohnerinnen und Anwohner der Region.

Das Verkehrskonzept identifiziert insgesamt rund 60 Einzelmaßnahmen. Neben einem verbesserten ÖPNV, fokussieren sich diese auch auf weitere verkehrlich rele- vante Bereiche wie preislich gestaffelte Parkplätze und vermiedenes Wildparken, Verkehrslenkung und -sicherheit sowie die Bereitstellung digitaler Daten und Angebote rund um die Mobilität in der Region. Um die Umsetzung des Gesamtkonzeptes zu koordinieren und zu begleiten, wurde ein Steuerkreis unter Leitung von Dr. Rückert, Landrat des Landkreises Freudenstadt, eingesetzt. Durch neue, nachhaltige Mobilitätslösungen soll langfristig die Natur des Schwarzwaldes geschützt und die Attraktivität des Nationalparks für Besucherinnen und Besucher erhalten bleiben.

Aktion #Gastgeberleuchten

Getreu dem Motto „Vielleicht entfachen viele kleine Lichter ein großes Feuer der Aufmerksamkeit“ wurde von der Renchtal Tourismus GmbH gemeinsam mit der Vorstandschaft des Privatvermietervereins Renchtal die Aktion #Gastgeberleuchten zum 01. Mai 2021 ins Leben gerufen. Zahlreiche Gastgeber im Renchtal und umlie- genden Regionen, egal ob Gastronomie, Ferienwohnung oder Hotel, haben ihre seit dem 02. November 2020 leerste- henden Betriebe beleuchtet, um auf die schwierige Situa- tion des Tourismus hinzuweisen. Trotz ausgeklügelter Hygienekonzepte und autark funktionierenden Ferien- wohnungen sind gerade Mischbetriebe wie beispielsweise Bauern- oder Winzerhöfe, die durch das Raster der Corona- Hilfen fallen, durch den Leerstand stark betroffen. Frau Gunia Wassmer, Geschäftsführerin der Renchtal Tourismus GmbH: „Unser Tourismus hier in der Nationalparkregion Schwarzwald braucht dringend eine Perspektive und eine Öffnungsstrategie. Ansonsten verliert unsere Region ihre Identität und ihren einzigartigen Charme als eine der schönsten Urlaubsregionen Deutschlands.“

Die hohe Beteiligung seitens der Betriebe an der Aktion #Gastgeberleuchten zeigt, wie sehr die Tourismusbranche gehört werden will und auch muss – alle Beteiligten benö- tigen #PerspektiveJetzt, um auch in Zukunft den Gästen einen schönen Urlaub bieten zu können.



Waldhisli in Oberkirch-Bottenau Foto: Renchtal Touris- mus GmbH



Mitteilungen des Landratsamtes

Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau

Einführung der Beikost im Säuglingsalter

In einem Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau informiert Ernährungsreferentin Ingrid Vollmer-Haug junge Eltern zum Thema „Einführung der Beikost“. Der Vortrag findet am Dienstag, 11. Mai 2021 von 18 Uhr bis 19:30 Uhr statt. „Säuglinge sollten frühestens ab Anfang des 5. Monats jedoch spätestens ab dem 7. Monat den ersten Brei bekommen, da der Energie- und Nährstoffgehalt in der Milchnahrung nun nicht mehr ausreicht.“ erklärt die Fachfrau für Kinderernährung. In ihrem Vortrag gibt Ingrid Vollmer-Haug wertvolle Informationen und praktische Tipps zur schrittweisen Einführung der Beikost. Die Teilnahme am Online-Vortrag ist kostenfrei. Finanziert wird die Veranstaltung über die Landesinitiative BeKi-Bewusste Kinderernährung. Die Zugangsdaten werden per E-Mail zugeschickt. Eine Anmeldung ist bis spätestens Sonntag, 9. Mai 2021, über ein Kontaktformular auf der Homepage des Ernährungszentrums Ortenau unter www.ez-ortenau.de möglich.

IBB-Sprechstunde nur telefonisch

Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen des Ortenaukreises

Die Sprechstunden der IBB-Stellen (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle) finden bis auf weiteres telefonisch statt. Die Beratenden sind Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige von psychisch erkrankten Menschen und Personen mit professionellem Hintergrund. Sie beraten psychisch erkrankte Menschen und/oder deren Angehörige unabhängig und kostenlos und informieren über das regionale Beratungs- und Unterstützungsangebot. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Interessierte sind herzlich eingeladen, unverbindlich anzurufen.

Termine

- Achern: Telefon des Caritas-Verbands: 07841 6048 4499, Mobil: 01523 6276639.
- Hausach: Telefon des Diakonischen Werks: 07834 988 3399, Mobil: 01525 6828302.
- Kehl: Telefon des Diakonischen Werks: 07851 9487 5599, Mobil: 01525 6828301.
- Lahr: Telefon des Caritas-Verbands: 07821 95449 2299, Mobil: 01525 6828304.
- Offenburg: Telefon der AWO mit der Patientenfürsprecherin: 0781 805 6699, Mobil: 01525 6828303.



Kirchliche Nachrichten

Eucharistiefeiern der Wallfahrtskirche Mariä Krönung Lautenbach

Samstag, 8. Mai, Samstag der 5. Osterwoche

8:30 Wallfahrtsgottesdienst im Kirchenschiff mit Aussetzung und sakramentalem Segen

Donnerstag, 13. Mai, Christi Himmelfahrt

19:00 im ländlichen Kurgarten - Festliche Eucharistiefeier mit Weihbischof Dr. Dr. Christian Würtz, mitgestaltet vom Kirchenchor (bei Regen in der Kirche) – vorauss. Livestream

Samstag, 15. Mai, Samstag der 6. Osterwoche

8:30 Wallfahrtsgottesdienst im Kirchenschiff mit Aussetzung und sakramentalem Segen

Sonntag, 16. Mai, 7. Sonntag der Osterzeit

11:00 Eucharistiefeier mit Aufnahme der neuen LektorInnen

Alle Gottesdienste und Termine finden Sie im „Wegweiser“, der in den Kirchen ausliegt.

Info Seelsorgeeinheit Oberkirch:

Seelsorgeteam

Gesprächstermine mit dem Seelsorgeteam sind nach Vereinbarung möglich.

Die jeweiligen Kontaktdaten (Telefon/E-Mail) sind auf der Rückseite des Wegweisers ersichtlich.

Taufen der Kinder aus der Kirchengemeinde Oberkirch

Gerne nimmt Frau Boschert Ihre Taufanmeldung im Pfarrbüro Oberkirch entgegen.

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr; Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr, Telefon 07802/9374-11

Trauungen und Ehejubiläen

Brautpaare, die im kommenden Jahr heiraten, sowie Paare, die ein Ehejubiläum feiern möchten, können sich gerne bei Frau Baumann melden.

Pfarrbüro Nußbach: Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr, / Telefon 07805/3654 /

E-Mail: nussbach@kath-oberkirch.de

Pfarrbüro Oberkirch: Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr und Freitag, 9:00 bis 12:00 Uhr, Telefon 07802/93740.

Regelmäßige Beichtzeiten

Wallfahrtskirche Lautenbach: Samstags von 7:30 bis 8:15 Uhr

Pfarrkirche Oberkirch: Samstags von 16:00 bis 17:00 Uhr

Eröffnung der Großen Fatima-Wallfahrtstage in Lautenbach

Am Donnerstag, dem 13. Mai 2021, wird mit einem festlichen Gottesdienst in Lautenbach die Reihe der Großen Fatima-Wallfahrtstage eröffnet.

Die Feier des Fatimatages beginnt um 17:30 Uhr mit der Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes (im Beichtstuhl in der Kirche in Lautenbach). Es folgt um 18:15 Uhr das Rosenkranzgebet. Um 19:00 Uhr beginnt die festliche Eucharistiefeier mit Weihbischof Dr. Dr. Christian Würtz, die von einem Ensemble des Kirchenchores Lautenbach musikalisch mitgestaltet wird. Bei gutem Wetter findet die Feier ab 18:15 Uhr im ländlichen Kurgarten hinter der Wallfahrtskirche statt, bei schlechtem Wetter in der Kirche. Die Feier wird ab 19:00 Uhr voraussichtlich auch per Livestream übertragen. Herzliche Einladung an alle Gläubigen.

Kath. Öffentliche Bücherei Lautenbach

Angebot für Abholservice

Die Bücherei im Pfarrhaus, Hauptstr. 75, muss aufgrund der aktuellen Corona-Vorgaben bis auf weiteres geschlossen bleiben. Um unsere Leser trotzdem mit Lesestoff zu versorgen, bieten wir ab sofort einen Abholservice an.

So funktioniert der Abholservice:

1. Suchen Sie Ihre Wunschmedien aus unserem Bestand aus, den wir als pdf-Dateien auf unsere Homepage gestellt haben:

<https://www.kath-oberkirch.de/pfarrbuecherei>
und bestellen sie ihre Wunschmedien

- **vorzugsweise** per Mail an d.kimmig@t-online.de, oder
- werfen Sie Ihren „Wunschzettel“ im Briefkasten des Pfarrbüros ein, oder
- per Telefon 07802 98 24 44 (Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört)

Bitte geben Sie auch Alternativwünsche an, falls die gewünschten Medien bereits verliehen sind.

Es ist natürlich auch möglich, allgemeine Wünsche zu äußern, z. B. „ein Krimi“, „ein historischer Roman“, „Bücher für Mädchen/Jungen zwischen 8 – 10 Jahren“ usw.

Die Medien, die neu zur Ausleihe angeschafft wurden, sind entsprechend gekennzeichnet.

2. Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung unbedingt Ihren Namen und eine aktuelle Telefonnummer an.

3. Wir rufen sie zurück und vereinbaren mit Ihnen einen Termin für die Abholung. Bitte bringen Sie eine passende Tasche zum Transport der Medien mit.

Die Abholung bzw. Rücknahme der Medien erfolgt zum vereinbarten Termin über das Fenster der Pfarrbücherei. Bitte halten Sie sich bei der Abholung an die geltende Abstandsregel.

Das Bücherei-Team der Pfarrbücherei Lautenbach freut sich auf ihre Bestellungen.

Marienweg

Meditationsweg mit Bildern und Impulstexten

Aufgrund der immer noch hohen Corona Inzidenzwerte verzichtet das Gemeindeteam Lautenbach in diesem Jahr darauf, zusätzliche Maiandachten neben den bereits geplanten Gottesdiensten durchzuführen.

Stattdessen haben wir im ländlichen Kurgarten einen Marienweg angelegt, der ganz individuell begangen werden kann und zur Betrachtung, Besinnung und Reflexion einladen soll. Dieser Meditationsweg mit Bildern und Impulstexten beginnt und endet in unserer Wallfahrtskirche am wunderschön geschmückten Marienaltar.

Gönnen sie sich etwas Zeit, um dem Leben Mariens nachzuspüren und Verbindungen zu ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Ihr Gemeindeteam Lautenbach

Evangelische Kirchengemeinde Oberkirch

Pfarramt: 77704 Oberkirch, Kapuzinergasse 2

Tel.: 07802-2291 Fax 07802-981413

Pfarrer Roland Kusterer

E-mail: oberkirch@kbz.ekiba.de, www.ekiba-oberkirch.de

Öffnungszeiten des Pfarramtes: MO+DI, DO+FR 09.30

Uhr - 11.30 Uhr,

mittwochs geschlossen

Sonntag, 09.05.

10.00 Gottesdienst im Pfarrgarten mit einem Ensemble des Gospelchores unter der Leitung von Klaus Apelt, bei ungünstiger Witterung feiern wir den Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche

Donnerstag, 13.05.Himmelfahrt

10.00 Ökumenischer Regio-Gottesdienst in der katholischen Kirche in Ottenhöfen

Sonntag, 16.05.

10.00 Gottesdienst mit Prädikantin Sabine Keck im

Pfarrgarten, bei ungünstiger Witterung feiern wir den Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche

Aktuell

Beim Besuch eines Gottesdienstes besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes (FFP2, KN95 oder OP-Maske).

Einige Ausdrucke der Predigt des Sonntags liegen zum Mitnehmen im Eingangsbereich der Kirche aus. Die Predigt ist auch auf der Homepage der Kirchengemeinde zu finden unter www.ekiba-oberkirch.de

Für Ihre seelsorgerlichen Anliegen steht Pfarrer Kusterer gern zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer des Pfarramts: 07802-2291.

Evangelische Freikirche

FCG Kirche (er)leben, Oberkirch, Fernacher Höhe1:

Sonntag 9.30 Uhr Gottesdienst,

Sonntag 11.00 Uhr Familiengottesdienst mit Kinderprogramm, **alle Besuche nur mit Anmeldung** auf [homepage www.fcg-kirche-erleben.de](http://homepage.www.fcg-kirche-erleben.de) oder Telefon 07802 700 437.

Predigten auch online auf homepage.



Tourist-Info

Auf der Tourist-Information im Rathaus erhältlich:

- **Wanderkarte mittouristischen Informationen Renchtal Ortenau Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord**

Preis: 5,20 € mit der Gästekarte 4,70 €

- **Mountainbike-Karte**

Preis: 4 €

- **E-Bike Karte**

Preis: 7,90 €

- Das Buch „**Die Geschichte von Lautenbach**“

Preis: 9,90 €

- Das Buch „**Lautenbach im Renchtal**“

Preis: 10 €

- **Kirchenführer klein**

Preis: 3 €

- **Kirchenführer groß**

Preis: 5 €

- **Postkarte**

Preis: 1 €

- **Vesperwanderpass** für die Lautenbacher Vesperwanderung

Preis: 45 €

- **Stockwappen** Lautenbacher Hexensteig

Preis: 4,50 €

- **Schild** zum Lautenbacher Hexensteig

Preis 7,40 €

- **Renchtal-Tasse**

Preis 9,50 €

- **Renchtal-Poster**

Preis 2,00 €



Sonstige Mitteilungen

Private Teststation am Alten Rathaus

Kostenlose Corona-Schnelltests führt seit dem 23. April die Firma unicMEDIC vor dem Alten Rathaus, Hauptstraße 32, in der Oberkircher Fußgängerzone durch. Ansprechpartner dafür ist Peter Purmann aus Oberkirch. Deren Testzeiten werden aufgrund der guten Nachfrage weiter ausgebaut. Ab sofort werden die ebenfalls kostenlosen Schnelltests nun montags bis samstags jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr und dienstags und freitags von 15:00 bis 18:00 Uhr angeboten. Die Tests vor dem Alten Rathaus sind ohne eine Voranmeldung möglich. Nach einer Wartezeit von circa 15 Minuten erhält jeder Getestete eine tagesaktuelle Bescheinigung über das Ergebnis ausgehändigt.

Neues Angebot der Kontaktstelle Frau und Beruf in der Ortenau:

Ab sofort montags von 9 bis 12 Uhr telefonische Kurzberatungen ohne Termin Die Kontaktstelle Frau und Beruf in der Ortenau ist Anlaufstelle für Frauen aus dem Landkreis zu allen beruflichen Fragen. Mit einem neuen offenen Angebot bietet sie ab sofort Frauen, die in der Ortenau wohnhaft sind, zeitnah und unbürokratisch Unterstützung. Jeden Montag von 9 bis 12 Uhr können sich Ratsuchende ohne Termin an die Beraterinnen der Kontaktstelle wenden. Sie erhalten Tipps und weiterführende Informationen, z.B. zu Um- und Neuorientierung, Aus- und Weiterbildung, beruflicher Wiedereinstieg, Stellensuche und Bewerbung oder zur Existenzgründung. Je nach Anliegen kann gerne auch ein weiteres ausführliches Gespräch vereinbart werden. Die Beratungen sind vertraulich und kostenfrei. Telefonische Kurzberatungen unter: Tel. 0761/201-1731 (Sekretariat der Kontaktstelle Frau und Beruf in Freiburg, auch zuständig für Anfragen aus der Ortenau) Die Kontaktstelle Frau und Beruf ist öffentlich gefördert u. a. vom Land Baden-Württemberg, der Stadt Freiburg und der IHK Südlicher Oberrhein. Weitere Informationen: www.frauundberuf.freiburg.de

Daten für unternehmerische Entscheidungen liefern

An der Gewerbe Akademie der Handwerkskammer beginnt am 18. Mai am Standort Offenburg die zweijährige Fortbildung zum „Geprüften Bilanzbuchhalter (IHK)“. Als Zulassungsvoraussetzung reicht ein Abschluss einer dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildung aus – ohne Berufspraxis. Bilanzbuchhalter organisieren den Zahlungsverkehr in einem Betrieb und überwachen die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung. Sie werten wichtige Kennzahlen aus und liefern so die Grundlage für unternehmerische Entscheidungen. Der Unterricht findet Dienstagabend und Samstagvormittag statt. Teilnahme und Prüfungskosten können zu einem erheblichen Teil über das Aufstiegs-Bafög finanziert werden. Auskünfte erteilt Bärbel Hoffmann von der Gewerbe Akademie Offenburg, Telefon 0781/793 115. Infos im Netz: www.gewerbeakademie.de

Internationaler Rentensprechtag der INFOBEST Kehl/Strasbourg

Die INFOBEST Kehl/Strasbourg organisiert am **Dienstag, den 1. Juni 2021 einen internationalen Rentensprechtage** mit der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz. Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit

der Corona-Pandemie finden die Beratungsgespräche für Versicherte, die Fragen zum Thema Rente haben, ausschließlich am Telefon und in deutscher Sprache mit einem Experten der Deutschen Rentenversicherung statt. **Terminvereinbarungen per Telefon oder per E-Mail bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg sind unbedingt erforderlich (Anmeldeschluss: 28.05.2021).**

Die Berater werden zur vereinbarten Uhrzeit telefonisch mit den Versicherten Kontakt aufnehmen. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt in individuellen Gesprächen von ca. 30 Minuten. Aus organisatorischen und technischen Gründen kann keine Übersetzungshilfe angeboten werden.

INFOBEST Kehl/ Strasbourg
Rehlfusplatz 11, 77694 Kehl
Tél F : 03 88 76 68 98, Tel D : 07851 94 79 0
E-mail: kehl-strasbourg@infobest.eu

Neue Tagesmütter und Tagesväter gesucht!

*Sie haben Freude an der Betreuung von Kindern?
Sie haben Interesse Kinder ein Stück auf ihrem Lebensweg zu begleiten und individuell zu fördern?
Und können sich vorstellen Kinder in Ihrem eigenen, in deren familiären Umfeld oder in anderen geeigneten Räumen zu betreuen?*

Dann werden Sie doch Tagesmutter/ Tagesvater! Wir bereiten Sie in einer Qualifizierung auf diese selbstständige Tätigkeit vor und begleiten und beraten Sie auch gerne über die Qualifizierung hinaus in allen Fragen bezüglich der Kindertagespflege.

Im Juni 2021 startet wieder ein neuer Qualifizierungskurs! Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann setzen Sie sich gerne unverbindlich mit uns in Verbindung.

Tagesmütterverein Offenburg e.V.

Ansprechpartner: Elena Rösch, Tamara Suhm & Daniela Decker
Adresse: Okenstr. 57, 77652 OG | Telefon: 0781/9484731
E-Mail: info@tagesmuetterverein-offenburg.de
Homepage: www.tagesmuetterverein-offenburg.de

Welt-Hypertonie-Tag am 17. Mai

SVLFG fördert Selbsthilfe bei Bluthochdruck

Die Folgen zu hohen Blutdrucks fordern jährlich zehn Millionen Menschenleben. Um diese Erkrankung einzudämmen, unterstützt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unter anderem die Deutsche Hochdruckliga im Rahmen ihrer Selbsthilfeförderung. Die Deutsche Hochdruckliga ist eine bundesweite Selbsthilfeorganisation, die seit Jahren von den Verbänden der gesetzlichen Krankenversicherung finanziell unterstützt wird. Informationen über alle ihre Selbsthilfeförderungen stellt die SVLFG auf ihrer Internetseite www.svlfg.de/selbsthilfefoerderung bereit. Laut Weltgesundheitsorganisation leiden über 1,5 Milliarden Menschen an zu hohem Blutdruck – größter Risikofaktor für Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie Schlaganfall und Herzinfarkt. Diese sind in Deutschland der Grund für jeden zweiten Todesfall und damit die häufigste Todesursache. Weitere Informationen zum Thema Bluthochdruck gibt die Deutsche Hochdruckliga auf ihrer Internetseite www.hochdruckliga.de.

BLHV – Sprechtag

Aufgrund der aktuellen Geschehnisse bezüglich der Corona Pandemie können vorerst keine weiteren BLHV – Sprechtage statt finden. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel.: 07841-20750



Anzeigen Privat

Berufstätiger Industriekaufmann, alleinstehend, NR, keine HT, sucht ruhige **1 - 2-Zimmer-Wohnung** in Lautenbach und Umgebung. Mietbeginn ab sofort möglich oder spätestens Dezember.

Freue mich über Ihren Anruf. Tel. 0151 56231709



Sektionaltore - Garagentore - Rollltore
Rollgitter - Tiefgaragentore - Schranken
Schiebetore - Türen - Schnellauftore -
Drehflügeltore - Zaunanlagen



Individuelle
Torlösungen
für
**Industrie
Gewerbe
Privat**

TORE AUS EIGENER PRODUKTION!

Wählen Sie aus einer breiten Produktpalette.

Besuchen Sie unsere Musterausstellung nach Terminvereinbarung.

Bergheimer Industrie- und Garagentore GmbH

Sander Straße 13 B • 77767 Appenweier

Telefon 0 78 05 / 91 50-0 • Telefax 0 78 05 / 91 50-20

info@bergheimer-tore.de • www.bergheimer-tore.de

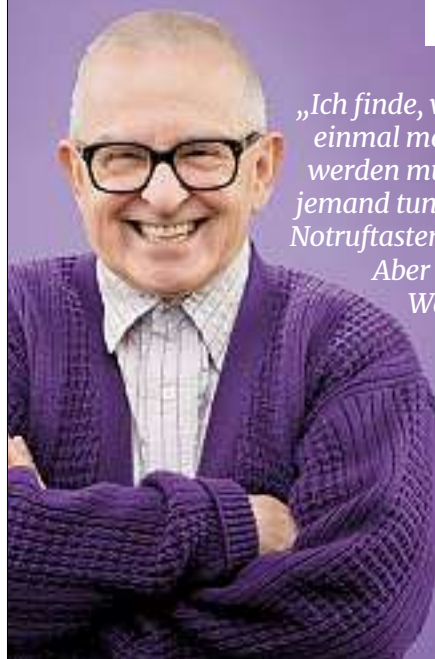
Planung | Konstruktion | Produktion | Montage | Service



Toranlagen und
Sicherheitstechnik GmbH



Deutsches
Rotes
Kreuz



„Ich finde, wenn schon
einmal mein Leben gerettet
werden muss, dann sollte es
jemand tun, der das auch kann.
Notruftasten gibt es viele.

Aber wichtig ist doch:
Was steckt dahinter?
Bei mir ist es das
Rote Kreuz.“

**Hausnotruf.
Lange
gut leben.**

DRK-Kreisverband Offenburg e.V.

Rammersweierstraße 3 • 77654 Offenburg

Tel. 0781/91 91 89-25 • HNR@DRK-OG.de • www.DRK-OG.de

Jede Woche aktuell

Informationen aus Vereinen, Kirchen, Handel und Gewerbe.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

0 39 44 - 3 61 60 - www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm



Immobilien

Für Hobbyheimwerker und Bauherren.

REJSEK

METALLBEARBEITUNG - BLECHNEREI

Wir bieten Blechzuschnitt und
Kantbleche nach Maß. Blech Stärke
von 0,7 mm - 6 mm.

Aluminium. Stahl. Verz. Stahl. Edelstahl.
Kupfer. Titanzink. Kanten und Zuschnitt

bis 6 m. Bestellen können Sie per:

Telefon 07843 995 66 36;

Fax. 07843 995 66 35; mail@rejsek.de.

Abholung in Hornsgründestr. 3,

77871 Renchen. Täglich 7.00 - 17.00 Uhr,

Samstag bis 14.00 Uhr.

Weitere Informationen an

www.rejsek.de.



Objekte gesucht!



Kostenloses Gutachten
inkl. Energiepass

Aktion: gültig bis 31.05.21

www.immobilienuhn.de

0781 970 93 93 oder 30953

Augenarzt aus Hamburg
sucht ein **Anwesen im Raum Achern**
+ 20 km zum Kauf über
Postbank Immobilien GmbH

Telefon 0781 9200-16

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

14.05.	Sanfte & Alternative Heilmethoden	Anzeigenschluss 10.05.
14.05.	Bei uns stimmen Preis und Leistung	Anzeigenschluss 10.05.
21.05.	Hilfe im Alter	Anzeigenschluss 18.05.
28.05.	Hofläden	Anzeigenschluss 25.05.
28.05.	Im Trauerfall für Sie da	Anzeigenschluss 25.05.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gern.

Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de



Wir wünschen ein
schönes Wochenende!

UNFALL?

– Wir helfen, wenn's gekracht hat



**Unfall
– was nun?**

Fahrzeuglackierung • Unfallinstandsetzung • Smart-Repair • Glasreparatur

FLACH
DIE LACKIEREREI

Brambachstr. 2 • 77723 Gengenbach
Tel. 07803/98 00 77 • Fax 07803/98 00 78
info@autolackiererei-flach.de

Reparaturen an allen Fahrzeugtypen
Abschleppdienst - Pannenservice
Unfallinstandsetzung - Mietwagen
Smart-Repair



AUTOHAUS HUBER

Mönchsmatten 15
77704 Oberkirch
Tel. 07802/705710

www.gebrauchtwagen-huber.de



www.vollmer-lackierfachbetrieb.de



VOLLMER
Unfallinstandsetzung

Poststraße 14 • 77728 Oppenau

07804 731

- Fahrzeuglackierung • Lackaufbereitung
- Unfallschadenabwicklung (ausgenommen Rechtsberatung)
- Ersatzwagen • Hagelschaden-Instandsetzung

WICHTIGER HINWEIS!

Durch den Feiertag „Christi Himmelfahrt“ muss der **Anzeigenschluss auf Montag, 10. 5. 2021, 16 Uhr** vorverlegt werden.

Wir bitten um Beachtung!

 reiff amtliche nachrichtenblätter.

 07 81/ 504-14 55

 07 81/504-14 69

 anb.anzeigen@reiff.de



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung. **Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 07841 66 665-0
achern@garant-immo.de
www.garant-immo.de

K&B  **Kölble und Bücheler GbR**

Ihr professioneller Ansprechpartner für Kälte- und Klimatechnik sowie Elektroinstallationen.

Volker Kölble & Simon Bücheler

Kehler Straße 10, 77652 Offenburg,

Tel.: 07 81 / 96 05 24 80, Mail: info@kub-klima.de

www.kub-klima.de

Ihr Kontakt für private Kleinanzeigen

 07 81 / 504-14 55
oder -14 56

 anb.anzeigen@reiff.de

 reiff amtliche nachrichtenblätter.

Achtung Zahngold!

Zahle 60 € pro Zahn.

Kaufe auch Brücken, versilbertes Besteck, Zinn- u. Kupfergeschirr, Goldschmuck, Modeschmuck, Armbanduhren,

Tel. 01573/4282237 od. 0761/46468

Wir stellen ein:

- Heizungsmonteur,
- Kundendienstmonteur,
- Elektriker und Azubi



BERNHARD MÜLLER
INNOVATIVE HEIZSYSTEME • SANITÄR

- Heizungsbau • Sanitär
- Solar • Badsanierung
- Holz-/Pelletsheizung

Telefon: 0 78 04 / 910 675
Telefax: 0 78 04 / 910 674

Höflestraße 13
77728 Oppenau

www.heizungsbaumueller.de



Stellenmarkt

PARKINSON-KLINIK ORTENAU

Die Parkinson-Klinik Ortenau ist auf die Behandlung von Morbus Parkinson und verwandten Bewegungsstörungen spezialisiert. Als neurologisches Akut-Krankenhaus mit 61 Betten bieten wir unseren Patienten modernste Diagnostik und ganzheitliche Therapie in einer sehr persönlichen Atmosphäre.



Zur Verstärkung unserer medizinisch-technischen Abteilung suchen wir **ab sofort in Vollzeit**

Medizinisch-Technischer Assistent m/w/d

alternativ

Arzthelfer m/w/d

Ihr Arbeitsfeld:

- Erfahrung in **neurophysiologischer** Diagnostik (wünschenswert)
- Mitarbeit in der **medizinischen Diagnostik u. Labor inkl. Blutentnahme**
- selbstständiges Arbeiten

Ergänzend dazu suchen wir für unsere therapeutische Abteilung **ab sofort in Vollzeit**

Ergotherapeut m/w/d

Unser Angebot:

- leistungsgerechte tarifliche Bezahlung
- flexible Arbeitszeit
- interne und externe Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten
- angenehmes Betriebsklima



Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an:

Parkinson-Klinik Ortenau
Personalabteilung
Kreuzbergstr. 12-16
77709 Wolfach

Telefonische Rückfragen bitte an unsere medizinische Leitung
Prof. Dr. W. Jost, Tel.: 07834/971-212

Mail: info@parkinson-klinik.de

www.parkinson-klinik.de



Auf den ersten Blick total **e**lektrisiert!
Die neuen Elektroroller – Probefahren und bestellen!

Zukunft Fahren:
Stark, sparsam und leise!

NEU! An jeder Haushaltssteckdose aufladen – in ca. 2 Stunden – bis zu 130 km Reichweite!

ELEKTRO BIRK
Erfolgreiche Gebäudetechnik

Hauptstraße 37 · 77728 Oppenau
Tel. 07804 86149-0 · info@elektro-birk.de

Hammermatt 3 · 77704 Oberkirch
Tel. 07802 9357-0 · www.elektro-birk.de